

Satzung des „Fördervereins Bauernhausmuseum Gebersheim“

in der Fassung vom 10. September 2005

- Abschrift -

-

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

„Förderverein Bauernhausmuseum Gebersheim e.V.“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Der Verein hat seinen Sitz in 71229 Leonberg-Gebersheim.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 AO ff) in deren jeweils geltender Fassung. Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr.1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des Bauernhausmuseums der Stadt Leonberg verwendet.

Seine Aufgaben sind insbesondere:

1. Ideelle und finanzielle Förderung des Bauernhausmuseums in Leonberg-Gebersheim, Museum für bäuerliches Wohnen und Wirtschaften, Gebäude- und Familiengeschichte, in der Trägerschaft der Stadt Leonberg.
2. Aktive Mitarbeit durch Betreuung des laufenden Museumsbetriebs während der Öffnungszeiten (Kasse, Beaufsichtigung, Führungen).
3. Mitarbeit bei der Aufstellung des jährlichen Veranstaltungsprogramms unter fachlicher Anleitung, Kontaktnahme einschließlich Termin- und Honorarabstimmung mit den vorgesehenen Partnern.
4. Pflege des Museums und der Außenanlagen einschließlich des Museumsgartens.
5. Einfache Erhaltungs- und Renovierungsarbeiten, die von Nichtfachleuten durchgeführt werden können (keine professionellen Hausmeister- und Reparaturarbeiten an „Dach und Fach“)
6. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
7. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Spenden, Zuwendungen und Vereinsbeiträge können auch zweckgebundenen Rücklagen zugeführt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
8. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:

- a) natürliche und juristische Personen
- b) Körperschaften des öffentlichen Rechts
- c) Vereine und Vereinigungen

Über die Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand.

Lehnt der Vorstand die Aufnahme eines Bewerbers ab, kann dieser die Mitgliederversammlung anrufen, deren mit Zweidrittelmehrheit gefasster Beschluss den Vorstand bindet.

2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

3. Mitgliedsbeiträge

- a) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils im ersten Quartal für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.
- b) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung durch den Beschluss einer Beitragsordnung.
- c) Aktiv am laufenden Museumsbetrieb tätige Mitglieder können - soweit sie natürliche Personen sind - auf Antrag beim Vorstand, durch diesen von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrags ganz oder teilweise befreit werden.
- d) Alle Mitglieder, die öffentliche Veranstaltungen organisieren, vorbereiten und durchführen und damit das Museumsgeschehen aufrechterhalten und bereichern, sind für diese Veranstaltungen von möglichen Nutzungsgebühren durch den Museumsträger befreit.

4. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt aus dem Verein.
Der Austritt hat schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zu erfolgen
- b) durch Tod eines Mitglieds
- c) bei juristischen Personen als Mitgliedern : mit dem Auflösen der juristischen Person
- d) bei Vereinen oder Vereinigungen als Mitgliedern : mit dem Auflösen des Vereins oder der Vereinigung
- e) durch Ausschluss

Der Ausschluss kann von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf Antrag des Vorstands beschlossen werden, wenn Ansehen oder Ziele des Vereins durch das betreffende Mitglied verletzt wurden.

§ 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 5 Die Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung hat 4 Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder und die Stadt Leonberg unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Die Tagesordnung muss mindestens enthalten:

- a) Bericht des Vorstands
 - b) Bericht des Schatzmeisters
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastungen
 - e) Wahlen von Vorstand und Kassenprüfer (wenn diese turnusgemäß anstehen)
 - f) Anträge
2. Anträge zur Tagesordnung müssen 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich gemeldet werden.
 3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter geleitet.
 4. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der bei Beginn des laufenden Geschäftsjahres vorhandenen Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes dies schriftlich beantragt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung soll, falls keine Terminzwänge dagegenstehen, mit den gleichen Fristen wie die ordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Eine Frist von mindestens einer Woche muss jedoch zwischen der Einladung und dem Versammlungstermin liegen.
 5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden, soweit nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst.

Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung.
Juristische Personen können sich durch einen Beauftragten vertreten lassen.
 6. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen.
 7. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der insbesondere die Beschlüsse sowie die Wahlergebnisse festzuhalten sind. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 6 Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der stellvertretende Vorsitzende
- c) der Schatzmeister
- d) der Schriftführer, zugleich verantwortlich für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- e) 4 Beisitzer

Kraft Amtes ist einer der Beisitzer der amtierende Museumsleiter/die amtierende Museumsleiterin der Stadt Leonberg, um die fachliche Qualität des Museums und das Mitspracherecht des Trägers sicherzustellen.

Der 1. Vorsitzende, der Stellvertreter, der Schatzmeister, der Schriftführer und die Beisitzer, mit Ausnahme des Museumsleiters/der Museumsleiterin der Stadt Leonberg, werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis soll gelten, dass der stellvertretende Vorsitzende den Verein nur vertreten darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist und der Schatzmeister nur, wenn der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende verhindert sind.

2. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 7 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung sind auf 2 Jahre zwei Kassenprüfer aus dem Kreis der Vereinsmitglieder zu wählen.

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören

Sie haben die Aufgabe, jährlich mindestens einmal die Kassengeschäfte zu prüfen und der Hauptversammlung hierüber zu berichten.

§ 8 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt gemacht werden.

Die Stadt Leonberg hat das Recht, zu beabsichtigten Änderungen der Satzung Stellung zu nehmen. Sie ist über beabsichtigte Satzungsänderungen rechtzeitig schriftlich zu benachrichtigen

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung des Vereins.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen (steuerbegünstigten) Zwecks fällt das Vermögen des Vereins vollständig an den Träger des Bauerhausmuseums Gebersheim, die Stadt Leonberg zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

Die Liquidation bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Vereinszwecks erfolgt durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 18. Juli 2005 beschlossen und am 10. September 2005 geändert

(die Änderung vom 10.9.2005 betrifft die Formulierung des § 6 Ziffer 1.)

Unterschriften : Eberhard Heckeler
Harald Brück
Walter Ballenthin
Marcus Els
Adolf Girrbach
Klaus Konz
Eckhard Edelhoff
Martin Epple